

Statuten

Genehmigt durch: Delegiertenversammlung

Datum Inkraftsetzung: 18. Juni 2016

Inhaltsverzeichnis

INHALTSVERZEICHNIS	2
I. NAME, SITZ UND ZWECK	3
II. MITGLIEDSCHAFT	3
III. ORGANISATION	4
IV. FINANZIELLES	7
V. GESCHÄFTSJAHR	8
VI. STATUTENREVISION UND AUFLÖSUNG DES VEREINS	8
VII. GÜLTIGKEIT DER STATUTEN	8

Herausgeber

Organisation der Arbeitswelt Konferenz der Schweizer Kunsttherapieverbände, OdA KSKV/CASAT
© 2016 OdA KSKV/CASAT
Jede Verwendung oder Reproduktion ausserhalb der Zweckbestimmung ist untersagt

Adresse

Geschäftsstelle OdA KSKV/CASAT
Susanne Bärlocher
Rainweg 9H | 3068 Utzigen
Tel. 071 330 01 00 | www.kskv-casat.ch | info@kskv-casat.ch

I. NAME, SITZ UND ZWECK

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen OdA KSKV/CASAT (Organisation der Arbeitswelt Konferenz der Schweizer Kunsttherapie-Verbände, Conférence des Associations Suisses des Art-Thérapeutes) besteht ein Verein auf unbestimmte Dauer gemäss vorliegenden Statuten im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz am Ort der Geschäftsstelle. Die OdA KSKV/CASAT ist politisch und konfessionell neutral.

Art. 2 Vereinszweck

Die OdA KSKV/CASAT

- a) Schliesst schweizerische Berufs- und Fachverbände, Gesellschaften und Interessengemeinschaften im Bereich der Kunsttherapie zu einem Dachverband zusammen
integriert als Organisation der Arbeitswelt für Kunsttherapie weitere Partner der Berufslandschaft, insbesondere die Abnehmer von Kunsttherapie
sorgt für ein gemeinsames Auftreten der Kunsttherapeutinnen und Kunsttherapeuten nach aussen. Sie vertritt gemeinsame Standesinteressen gegenüber Behörden, Kostenträgern, anderen Institutionen und in der Öffentlichkeit
übernimmt als Organisation der Arbeitswelt Verantwortung auf dem Gebiet der Berufsbildung in der Kunsttherapie und ist Trägerin des eidgenössisch anerkannten Berufsabschlusses, Höhere Fachprüfung Kunsttherapie, HFP-KST.
- b) setzt sich auf nationaler Ebene ein für
 - die Anerkennung eines gemeinsamen Berufsbildes
 - die öffentliche Anerkennung der Berufsabschlüsse in Kunsttherapie (Tertiär A und B)
 - die Reglementierung der Berufsausübung
 - die Etablierung der Kunsttherapie im Gesundheits- und Sozialwesen und im soziokulturellen Bereich
 - eine angemessene Abgeltung kunsttherapeutischer Leistungen durch die Kostenträger.
- c) pflegt den Kontakt mit Ausbildungsinstituten, mit Experten im Bereich der Kunsttherapie und mit anderen internationalen Berufs- und Fachverbänden.

II. MITGLIEDSCHAFT

Art. 3

a) *Mitglieder*

Mitglieder der OdA KSKV/CASAT können schweizerische Berufs- und Fachverbände, Gesellschaften und Interessengemeinschaften im Bereich der Kunsttherapie werden.

Mitgliederkategorien sind:

- Berufs- und Fachverbände der Kunsttherapie
- Organisationen mit Interesse an Kunsttherapie

- b) *Rechte und Pflichten:*
Berufs- und Fachverbände der Kunsttherapie
- delegieren Mitglieder in den Vorstand der OdA KSKV/CASAT
 - ernennen Delegierte für die Delegiertenversammlung
 - bezahlen eine einmalige Aufnahmegebühr, einen jährlichen Mitgliederbeitrag sowie einen jährlichen Beitrag an die Qualitätssicherungskommission und weitere Beiträge gemäss Vereinbarungen
 - arbeiten im Vorstand und bei weiteren Vereinsaufgaben mit
 - verpflichten sich, eigene berufspolitische Aktivitäten gegenüber der OdA KSKV/CASAT offenzulegen und zu koordinieren
 - verpflichten sich und ihre Mitglieder, die Ethikrichtlinien der OdA KSKV/CASAT einzuhalten

Organisationen mit Interesse an Kunsttherapie bezahlen einen jährlichen Beitrag.

- c) *Aufnahme:*
Aufnahmegesuche sind an die Geschäftsstelle zuhanden des Vorstandes schriftlich einzureichen. Der Vorstand führt die Aufnahmegespräche und erarbeitet eine schriftliche Empfehlung zuhanden der Delegiertenversammlung. Diese entscheidet über die Aufnahme.
- d) *Austritt:*
Der Austritt aus der OdA KSKV/CASAT ist auf Ende eines Kalenderjahres mittels brieflicher, eingeschriebener Kündigung per 30. Oktober (Datum des Poststempels) des laufenden Jahres möglich. Kündigungen per E-Mail haben keine Gültigkeit. Bis zum Austritt wird der Mitgliederbeitrag geschuldet. Das Austrittsbegehren ist an die Geschäftsstelle zu richten.
- e) *Ausschluss:*
Mitgliedsverbände, die gegen den Vereinszweck verstossen oder die Mitgliederpflichten verletzen, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Dem betroffenen Mitgliedsverband ist das rechtliche Gehör zu gewähren. Der ausgeschlossene Mitgliedsverband kann gegen den Vorstandsbeschluss innert 30 Tagen einen schriftlichen und begründeten Rekurs an die Delegiertenversammlung erheben.
- Mitgliedsverbände, die ihren Mitgliederbeitrag trotz zweimaliger Mahnung nicht bezahlt haben, verlieren die Mitgliedschaft. Der Beitrag für das laufende Geschäftsjahr bleibt geschuldet.
- Ausgeschlossene Mitgliedsverbände können frühestens nach einem Jahr seit dem Ausschluss wieder in den Verein aufgenommen werden.

III. ORGANISATION

Art. 4 Organe

Die Organe der OdA KSKV/CASAT sind:

- a) die Delegiertenversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Qualitätssicherungskommission Höhere Fachprüfung Kunsttherapie, QSK-HFP-KST
- d) die Ethikkommission
- e) die Rechnungsprüfungskommission
- f) die Geschäftsstelle

Art. 5 Die Delegiertenversammlung

- a) Die Delegiertenversammlung ist das oberste Organ der OdA KSKV/CASAT. Sie setzt sich aus Vertretern der Berufs- und Fachverbände für Kunsttherapie zusammen.
Die Delegiertenversammlung hat folgende Befugnisse:
- Genehmigung des Protokoll der Delegiertenversammlung
 - Genehmigung des Jahresberichts des Präsidiums
 - Abnahme der Jahresrechnung und des Revisionsberichtes und Entlastung des Vorstands
 - Genehmigung des vom Vorstand vorgeschlagenen Tätigkeitsprogramms
 - Genehmigung des Budgets für das kommende Jahr
 - Festlegen der jährlichen Mitgliederbeiträge
 - Wahl des Präsidiums, der übrigen Vorstandsmitglieder und der Rechnungsprüfungskommission
 - Statutenrevisionen
 - Beschlussfassung über Anträge von Vorstand und/oder Mitgliedsverbänden
 - Aufnahme von Berufs- und Fachverbänden
 - Beschlussfassung über Rekurse von ausgeschlossenen bzw. nicht aufgenommenen Mitgliedsverbänden
 - Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Vereinsvermögens
- b) Die ordentliche Delegiertenversammlung findet innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres statt. Die Einladung mit Bekanntgabe der Traktanden erfolgt spätestens einen Monat vor der Versammlung.
- c) Die Delegiertenversammlung wird vom Präsidium geleitet. Bei Verhinderung übernimmt ein anderes Mitglied des Vorstandes die Leitung.
- d) Anträge der Mitgliedsverbände, die auf der Traktandenliste aufgeführt werden sollen, sind schriftlich bis spätestens zwei Monate vor der ordentlichen Delegiertenversammlung dem Präsidium zuzustellen.
- e) Die Mitgliedsverbände bestimmen aus ihren Reihen die Delegierten für die Delegiertenversammlung
Die Delegation eines Mitglieds das gleichzeitig im Vorstand der OdA KSKV/CASAT ist, ist möglich.
Delegierte können nicht gleichzeitig die Leitung eines Ausbildungsinstituts innehaben.
Die Zahl der Delegierten pro Mitgliedsverband bestimmt sich nach folgendem Schlüssel: Eine Delegierte/Stimme pro 100 Verbandsmitglieder und anschliessend eine weitere Delegierte/Stimme pro angebrochene 100 Mitglieder.
Ein Delegierter, eine Delegierte kann max. 2 Stimmen seines/ihres Verbandes vertreten.
- f) Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, wenn nicht geheime Abstimmung durch einen Fünftel der anwesenden Delegierten verlangt wird. Dabei entscheidet das Einfache Mehr der anwesenden Delegierten. Bei Stimmgleichheit erfolgt der Stichentscheid durch das Präsidium. Bei Abstimmungen und Wahlen vertreten die Delegierten die Beschlüsse ihres Berufs- resp. Fachverbandes.
- g) Ausserordentliche Delegiertenversammlungen werden einberufen, wenn der Vorstand dies als notwendig erachtet oder wenn die Hälfte der Delegierten die Einberufung schriftlich unter Angabe der Traktanden verlangt hat. Die ausserordentliche Delegiertenversammlung muss innerhalb von zwei Monaten nach Eingang eines entsprechenden Antrages stattfinden.

- h) Die Aufhebung des Vereins und der Beschluss über die Verwendung des Liquidationsergebnisses der OdA KSKV/CASAT bedürfen einer Zweidrittels-Mehrheit aller Delegierten.

Art. 6 Der Vorstand

- a) Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Personen. Jeder Berufs- und Fachverband ist im Vorstand vertreten. Berufs- und Fachverbände unter 30 Mitgliedern bestimmen eine gemeinsame Vertretung im Vorstand oder lassen sich durch einen anderen Berufs- und Fachverband vertreten. Berufs- und Fachverbände über 300 Mitglieder können zwei Vorstandsmitglieder stellen.
- b) Die Vorstandsmitglieder werden jeweils für eine Amtsdauer von drei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Das Präsidium beschränkt sich auf zwei Amtsperioden.
Die Berufs- und Fachverbände und der Vorstand können Vorstandsmitglieder zur Wahl vorschlagen, resp. deren Nichtwahl/Abwahl beantragen.
Vorstandsmitglieder können nicht gleichzeitig die Leitung eines Ausbildungsinstituts innehaben.
- c) Der Vorstand konstituiert sich selber mit Ausnahme des Präsidiums.
- d) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Er entscheidet mit der einfachen Mehrheit der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit erfolgt der Stichentscheid durch das Präsidium.
- e) Aufgaben des Vorstandes: Der Vorstand führt die Geschäfte der OdA KSKV/CASAT und vertritt diese in allen Belangen, soweit diese nicht in die Zuständigkeit eines anderen Organs fallen.

Insbesondere:

- Vertretung der OdA KSKV/CASAT nach aussen
 - Verfolgung der unter Art. 2 genannten Ziele
 - Führung der Verbandsgeschäfte wie Vorbereitung und Einberufung der Delegiertenversammlung, Aufnahme/Ausschluss von Mitgliedern, etc.
 - Tätigkeitsbericht und Jahresrechnung zuhanden der Delegiertenversammlung
 - Festlegung des Tätigkeitsprogramms und Budgetvorschlags zuhanden der Delegiertenversammlung
 - Wahl der Mitglieder der QSK-HFP-KST
 - Ernennung von Kommissionen und Arbeitsgruppen und Koordination ihrer Tätigkeiten. Diese sind dem Präsidium und der jeweiligen Ressortchefin, dem jeweiligen Ressortchef unterstellt
 - Vollzug der Beschlüsse der Delegiertenversammlung
 - Erlass von Reglementen
 - Aufsicht über die Tätigkeit der Geschäftsstelle
- f) Der Vorstand ist berechtigt, nach Bedarf Sachverständige zu den Sitzungen beizuziehen. Diese haben beratende Stimme.
- g) Der Vorstand beauftragt die QSK-HFP-KST mit der Organisation der Höheren Fachprüfung für Kunsttherapeutinnen und Kunsttherapeuten.
- h) Die rechtsgültige Vertretung der OdA KSKV/CASAT erfolgt durch die Unterschrift des Präsidiums und eines weiteren Mitgliedes des Vorstandes, bzw. durch die Mitunterschrift des Präsidiums QSK-HFP-KST oder der Geschäftsstelle.

Art. 7 Die Qualitätssicherungskommission Höhere Fachprüfung Kunsttherapie, QSK-HFP-KST

- a) Die Kommission verantwortet und operationalisiert die HFP-KST, sie berät und unterstützt den Vorstand in wichtigen und grundsätzlichen Entscheidungen in der Berufsbildung. Ihre Mitglieder können dem Vorstand Anträge stellen.
- b) Die Mitglieder der QSK-HFP-KST sollen alle Fachrichtungen repräsentieren und werden durch den Vorstand ernannt.
- c) Für die Organisation der QSK-HFP-KST erlässt der Vorstand einen Arbeitsauftrag.

Art. 8 Die Ethikkommission

Die Ethikkommission behandelt Verstöße gegen die Ethikrichtlinien. Ihre Mitglieder werden durch den Vorstand ernannt.

Art. 9 Die Rechnungsprüfungskommission

Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus zwei Personen aus dem Verein (oder einer externen Person) und wird von der Delegiertenversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt; sie sind wiederwählbar. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören. Sie haben auf jede ordentliche Delegiertenversammlung hin die Rechnungsführung der Oda KSKV/CASAT zu prüfen und schriftlich Bericht zu erstatten.

Art. 10 Die Geschäftsstelle

Die Geschäftsstelle führt die laufenden Geschäfte im Auftrag des Vorstandes und legt dem Vorstand Rechenschaft über ihre Tätigkeit ab. Ihre Aufgaben und Kompetenzen sind im Pflichtenheft festgelegt.

IV. FINANZIELLES

Art. 11

Die Arbeit der Oda KSKV/CASAT wird finanziert durch:

- a)
 - Mitgliederbeiträge
 - Vermögenserträge
 - Zuwendungen
 - Erträge aus Dienstleistungen, Leistungsaufträgen und Kooperationsverträgen
 - Erträge aus Prüfungsgebühren
 - Bundesbeiträge
- b) Die Mitgliederbeiträge für Berufs- und Fachverbände der Kunsttherapie werden pro Verbandsmitglied erhoben, wobei ein jährlicher Mindestbeitrag gilt. Mitglieder- und Mindestbeitrag werden von der Delegiertenversammlung festgelegt.

Berufs- und Fachverbände für Kunsttherapie bezahlen zusätzlich einen jährlichen Beitrag pro Verbandsmitglied an die Grundkosten der HFP-KST. Der Betrag wird auf Antrag der QSK-HFP-KST durch den Vorstand festgelegt. Weitere Beiträge können gemäss Vereinbarungen festgelegt werden.

Organisationen mit Interesse an Kunsttherapie leisten einen jährlichen Beitrag, der durch den Vorstand festgelegt wird.
- c) Für die Teilnahme an der Delegiertenversammlung und an Vorstandssitzungen werden von der

OdA KSKV/CASAT keine Taggelder und Spesen ausbezahlt. Bei aussergewöhnlichen Aufgaben kann der Vorstand Ausnahmen bewilligen.

- d) Für Verbindlichkeiten der OdA KSKV/CASAT haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.
- e) Die OdA KSKV/CASAT nimmt als Organisation der Arbeitswelt im Sinne des Bundesgesetzes über die Berufsbildung, BBG und Trägerin der genehmigten Höheren Fachprüfung Kunsttherapie eine öffentliche Aufgabe wahr. Alle mit dieser Aufgabe in Zusammenhang stehenden Tätigkeiten werden mittels einer Spartenrechnung separat dargestellt.

V. GESCHÄFTSJAHR

Art. 12

Das Geschäftsjahr der OdA KSKV/CASAT dauert vom 1. Januar bis 31. Dezember.

VI. STATUTENREVISION UND AUFLÖSUNG DES VEREINS

Art. 13

Änderungen der Statuten bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Delegierten.

Der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln aller Delegierten.

Die Liquidation findet durch den Vorstand statt, falls die Delegiertenversammlung nicht besondere Liquidatoren damit beauftragt. Im Liquidationsfall gehen Gewinn und Kapital aus der Vereinstätigkeit gemäss Art. 11e unwiderruflich an eine wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks steuerbefreite juristische Person mit Sitz in der Schweiz.

Das übrige Vereinsvermögen geht proportional an die Mitgliedsverbände zurück.

VII. GÜLTIGKEIT DER STATUTEN

Art. 14

Diese Statuten sind anlässlich der Vereinsgründung vom 21. September 2002 durch folgende Verbände: APSAT, ARAET, FIAC, FKG, GPK, IG Malen und Modellieren und SVAKT in Kraft gesetzt worden.

Revisionen: 24. April 2004, 24. Juni 2006, 2. Juni 2007, 6. März 2009, 5. März 2010, 4. März 2011, 2. März 2012, 8. März 2013, 6. März 2015, 11. März 2016, 18. Juni 2016